

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
PRÄSIDENTIALABTEILUNG 1

GZ. 05 0301/10-Pr.1/95

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 512 7869

Sachbearbeiter:
Dr. Stanzel
Telefon:
51 433 / 1106DW

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 20 -GE/19... pt	
Datum: 27. FEB. 1994	
Verteilt 28. Feb. 1995	ck

A. Drebrich-Schulz

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das FLAG 1967 geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates, betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Jugend und Familie erstellten und mit Schreiben vom 10. Februar 1995, Zl. 23 0102/1-II/3/95, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

24. Februar 1995
Für den Bundesminister:
MR Dr. Binder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

M. J. S.

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
PRÄSIDENTIALABTEILUNG 1

GZ. 05 0301/10-Pr.1/95

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 512 7869Sachbearbeiter:
Dr. Stanzel
Telefon:
51 433 / 1106DWAn das
Bundesministerium für Jugend und Familie

Beim GESETZENTWURF
Zl. <u>20</u> - <u>05/10</u> <u>A</u>
Datum: 27. FEB. 1994
Verteilt

Betr: Begutachtungsverfahren;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das FRAG 1967
geändert wird; Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen

J. Dietrich Schulz

Zum Schreiben vom 10. Februar 1995, Zl. 23 0102/1-II/3/95, beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Zu Artikel I Z 1:

Die im neuen § 2 b vorgesehene grundsätzliche Klarstellung über die Anspruchsberechtigung im Zusammenhang mit Selbstträgern ist zu begrüßen. Die Beibehaltung der Selbstträgerschaft setzt allerdings das Funktionieren dieses Systems voraus. Um allfällige Gleichheitswidrigkeiten zu vermeiden, sollten auch andere Lösungen überlegt werden. So könnte im Bereich der Selbstträgerschaft der Rechtsanspruch der Mutter auf Auszahlung der Familienbeihilfe beibehalten werden. Doch wäre der Aufwand, sofern ein Elternteil bei einem Selbstträger beschäftigt ist, weiterhin vom Selbstträger zu tragen. Dies könnte durch eine Direktauszahlung der Familienbeihilfen an die Mütter durch die Selbstträger erreicht werden.

Zu Artikel I Z 7 und 13:

Zur hinlänglichen gesetzlichen Präzisierung sollte die Berechnungsgrundlage, von der der Selbstbehalt geleistet werden soll, in die Bestimmung aufgenommen werden. Da das Bundesministerium für Jugend und Familie die Kostenberechnungen nicht im Detail aufgeschlüsselt hat, ist im übrigen nicht ersichtlich, wie hoch die aus dieser Maßnahme zu erwartenden Einsparungen sind.

In umsatzsteuerlicher Hinsicht ist bei den Schülerfreifahrten im Linienverkehr (§ 30 f Abs. 1 FLAG) davon auszugehen, daß die Beförderungsunternehmer ihre Leistungen den Schülern gegenüber erbringen und die Kostenersätze des Bundes nicht Entgelt sind. Das bedeutet, daß der vorgesehene Selbstbehalt beim Beförderungsunternehmer der Umsatzsteuer unterliegt (10 % gemäß § 10 Abs. 2 Z 12 UStG 1994), während der Kostenersatz des Bundes weiterhin nicht zum Entgelt gehört (Subvention).

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß zu den Fragen der Ermittlung des Fahrpreisersatzes und der Einbeziehung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrten in die Verkehrsverbünde Verhandlungen beim Herrn Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr laufen, deren Ergebnis nicht vorgegriffen werden kann. Eine weitergehende Stellungnahme ist daher derzeit nicht möglich.

Zu Artikel I Z 9:

Eine Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen zum vorgesehenen Pauschelselbstbehalt von 300 S setzt voraus, daß dieser im Verhältnis dem 10 %igen Selbstbehalt bei den Freifahrten entspricht und es im Vergleich zum tatsächlichen Aufwand nicht zu einer Besserstellung der Eltern von im Gelegenheitsverkehr beförderten Kindern durch einen vergleichsweise niedrigeren Selbstbehalt kommt.

Die Bestimmung des § 30 f Abs. 3 sieht weiters vor, daß mit Verkehrsunternehmen im Gelegenheitsverkehr Verträge abgeschlossen werden können, wenn für die Schülerbeförderung kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht und sich der Erziehungsberechtigte des zu befördernden Schülers zur Leistung des Selbstbehaltes verpflichtet. Der Abschluß des Vertrages zwischen dem Bundesministerium für Jugend und Familie und den Verkehrsunternehmen wird somit von einer Verpflichtung, die ein Dritter einzugehen hat, abhängig gemacht. Aus dieser Bestimmung geht nicht hervor, wem gegenüber sich der Erziehungsberechtigte in welchem Rechtsakt verpflichten soll. Die Bestimmung erscheint in dieser Form nicht administrierbar und wäre daher zu präzisieren.

Die Schülerbeförderungen im Gelegenheitsverkehr erfolgen aufgrund eines Leistungsaustausches zwischen dem Bund und den Verkehrsunternehmen. Bei den Verkehrsunternehmen unterliegt somit die Gesamtvergütung des Bundes sowie der Eigenanteil der Umsatzsteuer. Die Einfügung, daß § 6 Abs. 1 Z 27 und § 6 Abs. 3 UStG 1994 (Kleinunternehmerregelung bzw. Option zur Steuerpflicht) zu beachten sind, ist nicht erforderlich.

Zu Artikel I Z 23:

Die Bestimmung, wonach über Abgabenansprüche die für die jeweilige Schule örtlich zuständige Finanzlandesdirektion entscheidet, ist nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen unexakt formuliert. Gemeint dürfte sein, daß sich die Zuständigkeit nach der Lage der Schule richten soll.

Zu Artikel I Z 24 und Z 25:

Die Verminderung des KUG-Beitrages von 70 % auf 50 % sowie des Kostenanteiles des FLAF für Pensionsbeiträge zum KUG von 100 % auf 50 % bedeutet lediglich eine Umschichtung zwischen dem FLAF und der Gebarung Arbeitsmarktpolitik bzw. dem Bundeshaushalt. Eine effektive budgetäre oder finanzielle Entlastung des Gesamthaushaltes tritt dadurch nicht ein. Die gegenwärtigen Aufteilungsregelungen entsprechen seit der Einführung des 2. Karenzurlaubsjahres sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Gebarung Arbeitsmarktpolitik die Krankenversicherungsbeiträge für Karenzurlaubsbezieher trägt, den Gesichtspunkten der Transparenz und Kostenwahrheit.

Zu Artikel I Z 26:

Die Regeltarifabgeltung für die Schienenbahnen für die Durchführung von Schülerfreifahrten entspricht familienpolitischen Zielsetzungen. Die Zurechnung der Kostenersätze an den FLAF erscheint daher sachgerecht.

Zu Artikel I Z 27:

Da die Maßnahmen den Bestrebungen einer raschen, möglichst weitgehenden Integration der Asylwerberkinder zuwiderläuft, erscheint sie fragwürdig.

Zum Vorblatt:

Zum geltend gemachten Personalmehraufwand in Höhe von 9-B Planstellen zur Durchführung der Mehrarbeiten aus der Einführung der Selbstbehalte wird festgestellt, daß mit den derzeit für das Bundesministerium für Jugend und Familie genehmigten 117 Planstellen im Hinblick auf das damit erreichte Ausstattungsniveau und die Einsparungsbemühungen der Bundesregierung auf dem Personalsektor das Auslangen gefunden werden muß.

Die Aufstellung der finanziellen Auswirkungen im Vorblatt zum Gesetzesentwurf unterscheidet nicht zwischen Auswirkungen im Jahr 1995 und jenen für die Folge-, d.h. Normaljahre. Zum Teil weist sie die Einsparungen für ein sogenanntes Normaljahr, zum Teil nur jene für 1995 aus. Darüber hinaus sind die zu erwartenden Einsparungen nicht gemäß den im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen aufgeschlüsselt. Sie können daher in dieser Form nicht nachvollzogen werden und wären in jedem Fall zu überarbeiten.

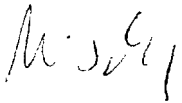
25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

24. Februar 1995

Für den Bundesminister:

MR Dr.Binder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Binder', is written below the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.